

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

16. WP - 22. Sitzung

am Mittwoch, dem 22. März 2006,
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Werner Kalinka (CDU)	Vorsitzender
Peter Lehnert (CDU)	
Ursula Sassen (CDU)	
Jürgen Feddersen (CDU)	i.V. von Monika Schwalm
Wilfried Wengler (CDU)	
Regina Poersch (SPD)	i.V. von Peter Eichstädt
Thomas Hölck (SPD)	
Klaus-Peter Puls (SPD)	
Thomas Rother (SPD)	
Günther Hildebrand (FDP)	i.V. von Wolfgang Kubicki
Anne Lütkes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Weitere Abgeordnete

Herlich Marie Todsens-Reese (CDU)
Anke Spoorendonk (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. a) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz)	4
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/407	
b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Amtsordnung	
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD Drucksache 16/106 (neu) - 2. Fassung -	
Änderungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/127	
2. Durchführung der Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht	9
Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 16/584	
3. Durchführung der Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichtes	10
Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 16/543	
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes	11
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD Drucksache 16/655	
5. Verschiedenes	12

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 13:20 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/407

(überwiesen am 14. Dezember 2005)

hierzu: Umdrucke 16/524, 16/530 (neu), 16/534, 16/535, 16/538, 16/605,
16/606, 16/616, 16/619, 16/621, 16/624, 16/625, 16/626,
16/627, 16/628, 16/639, 16/641, 16/643, 16/646,
16/647, 16/665, 16/666, 16/686

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Amtsordnung

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/106 (neu) - 2. Fassung -

Änderungsantrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/127

(überwiesen am 28. September 2005)

hierzu: Umdrucke 16/524, 16/535, 16/616, 16/619, 16/621, 16/624, 16/626,
16/627, 16/628, 16/639, 16/641, 16/643, 16/646, 16/647,
16/665, 16/666

Abg. Puls stellt fest, in den Stellungnahmen im Rahmen der schriftlichen Anhörung seien eine Fülle von Einzelfragen, Strukturfragen und organisationsrechtliche Fragen, aufgeworfen worden, die nach Auffassung von SPD und CDU noch nicht Gegenstand dieses Vorschaltgesetzes sein sollten, sondern in den weiteren Gesetzgebungsverfahren, die im Laufe des Jahres folgen werden, in die Beratungen eingespeist werden müssten.

Die SPD-Fraktion und die CDU-Fraktion legten in der heutigen Sitzung einen Änderungsantrag zum Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz vor, Umdruck 16/686, mit dem zwei Ände-

rungsvorschläge im Hinblick auf den Gesetzentwurf zum Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz, Drucksache 16/407, gemacht würden.

Mit der ersten Änderung in Artikel 2 (Änderung der Gemeindeordnung) des Gesetzentwurfs werde vorgeschlagen, kleinen amtsangehörigen Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder dem ehrenamtlichen Bürgermeister eine hauptamtliche Unterstützung, eine Gemeindedezernentin oder einen Gemeindedezernenten, zur Seite zu stellen. Wichtig sei in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass der Beschluss, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder dem ehrenamtlichen Bürgermeister eine hauptamtliche Unterstützungskraft zur Verfügung zu stellen, in das Ermessen der jeweiligen Gemeinde gestellt werde und letztlich auch die Kosten für eine Gemeindedezernentin oder einen Gemeindedezernenten von der Gemeinde übernommen werden müssten.

Der zweite Punkt des Änderungsantrages beziehe sich auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit eines etwaigen Widerrufs einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in einer Gemeinde oder in einem Amt, Artikel 4 (Übergangsbestimmungen) des Gesetzentwurfs zum Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz, Drucksache 16/407. Der Widerruf solle danach frühestens drei Monate nach dem Beschluss der Gemeindevertretung oder des Amtsausschusses wirksam werden. Hintergrund dieses Änderungsvorschlages sei, dass durch diese Übergangsfrist der Gemeinde oder dem Amt die Chance eingeräumt werden solle, im Interesse der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten eine andere Verwendung oder Einsatzmöglichkeit innerhalb der Gemeinde oder des Amtes zu schaffen und zu finden.

Abg. Hildebrand kritisiert das Verfahren, mit dem die große Koalition dieses Erste Verwaltungsstrukturreformgesetz versuche durch den Landtag zu bringen. Der von Abg. Puls gerade genannte Änderungsantrag, Umdruck 16/686, sei den Fraktionen erst heute Morgen vor der Sitzung per E-Mail zugeleitet worden. Er enthalte gravierende Änderungsvorschläge, auf die die anderen Fraktionen in der Kürze der Zeit nicht mehr hätten eingehen können. Schon aus diesem Grund werde die FDP-Fraktion diesem Änderungsantrag nicht zustimmen können.

Darüber hinaus erklärt Abg. Hildebrand, Ziel der gesamten Verwaltungsumstrukturierung sei es doch, durch Synergieeffekte auf kommunaler Ebene Verwaltungskosten einzusparen. Mit dem vorliegenden Vorschlag von SPD und CDU, einen hauptamtlichen Gemeindedezernenten, der von der kommunalen Ebene selbst finanziert werden müsse, einzuführen, würden diese Bemühungen konterkariert.

Abg. Hentschel schließt sich der Kritik an dem Verfahren an und ergänzt, auch inhaltlich überrasche ihn der vorliegende Änderungsantrag. Auf der einen Seite wolle die große Koalition

aus Kostengründen die hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in den Gemeinden abschaffen, auf der anderen Seite sollten die ehrenamtlichen Bürgermeister in den Gemeinden einen eigenen hauptamtlichen Dezernenten dazu bekommen. Dabei bleibe die Frage offen, was mit einem solchen hauptamtlichen Dezernenten passiere, wenn zum Beispiel der Bürgermeister wechsele. Aus seiner Sicht sei es deshalb sinnvoller, den Bürgermeistern eine höhere Aufwandsentschädigung zu zahlen, sodass diese die anfallenden Arbeiten selber erledigen könnten.

Auch Abg. Spoorendonk stellt fest, dass es noch eine Reihe offener Fragen gebe, die jetzt aus Zeitgründen anscheinend nicht mehr geklärt werden könnten. Es sei nicht hinnehmbar, dass bei diesem Gesetzentwurf nur eine Beratung zwischen Tür und Angel stattfinde und insbesondere die finanziellen Konsequenzen der neuen Regelungen nicht geklärt seien. Auch sie sehe einen Widerspruch darin, auf der einen Seite die Gleichstellungsbeauftragten abzuschaffen und auf der anderen Seite neue Stellen für Gemeindedezernenten zu schaffen.

Abg. Lehnert weist darauf hin, dass sich der Ausschuss einvernehmlich über das Verfahren geeinigt habe, insbesondere über die Durchführung einer Anhörung und den Zeitplan für die Verabschiedung im Parlament. Er könne auch nicht die Kritik an dem vorliegenden Änderungsantrag von CDU und SPD verstehen. Es werde damit jeder Kommune freigestellt, einen Gemeindedezernenten und auch eine Gleichstellungsbeauftragte einzustellen. Auch seine Fraktion sei der Auffassung, dass die anderen in der Anhörung angesprochenen und kritisierten Punkte nicht Gegenstand des vorliegenden Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes seien. Er betont noch einmal, dass es sich hierbei lediglich um ein Vorschaltgesetz handle, dem weitere Gesetze folgen werden.

Im Hinblick auf die von den Oppositionsfraktionen geäußerte Kritik zum Beratungsverfahren weist M Dr. Stegner darauf hin, dass mit dem Vorschaltgesetz substantiell noch nichts geändert werde. Alle Beteiligten richteten sich zurzeit aber darauf ein, dass demnächst gravierende Änderungen der Verwaltungsstrukturen anstünden. Er kündigt an, dass die Vorstellungen der Landesregierung zur Änderung der Amtsordnung dem Landtag noch im Frühjahr zur Kenntnis gegeben werden sollten. Insgesamt befinde man sich in einem Verfahren, das in Transparenz nicht zu überbieten sei und das in einer großen Intensität im ganzen Land diskutiert werde. Deshalb könne er die Kritik an dem Verfahren nicht nachvollziehen.

Abg. Hentschel sieht im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Verwaltungsstrukturen, insbesondere den noch größer werdenden Ämtern, das verfassungsrechtliche Problem, dass noch mehr Selbstverwaltungsaufgaben von der Gemeindeebene auf die Amtsebene verschoben und so dem Zugriff des gewählten Gemeindevertreters entzogen würden. - M Dr. Stegner

teilt diese Befürchtung nicht. Dass immer mehr kommunalpolitische Entscheidungen nicht auf der Gemeindeebene von den demokratisch legitimierten Gemeindevertretern, sondern in den Amtsausschüssen also von einem Verwaltungsgremium, getroffen würden, sei kein rechtliches Problem, sondern ein Problem der gelebten Demokratie.

Im Hinblick auf die Ausführungen von M Dr. Stegner erklärt Abg. Spoorendonk, die Erfahrungen zeigten, dass in der Praxis einzelne Themen so kompliziert seien, dass eine Gemeindevertretung den Sachverhalt nicht beurteilen könne und deshalb die Entscheidung auf die Amtsebene übertrage. Im Ergebnis führe das zum einem Demokratiedefizit. Deshalb müsse man doch auch über die Struktur an sich nachdenken.

Abg. Spoorendonk erklärt, aus Sicht des SSW könne es ein richtiger Schritt sein, zu sagen, Kommunen, die in Ämtern zusammengefasst seien, stellten eine politische Gemeinde dar. - Abg. Sassen bezweifelt, dass bei den Gemeinden der Wunsch zu einem solchen Zusammenschluss bestehe.

M Dr. Stegner betont, mit allen anstehenden Entscheidungen in dem Verwaltungsstrukturreformgesetz sei von der Landesregierung nicht intendiert, die Legitimationskette, was die politische Entscheidungskette angehe, zu schwächen. - Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, hebt diese Aussage des Ministers als besonders wichtig hervor.

Abg. Hildebrand und Abg. Spoorendonk halten es für nicht seriös, dass die große Koalition kurz vor der zweiten Lesung noch mit gravierenden Änderungsvorschlägen für ein Gesetz komme, für das die Regierung ein Jahr Zeit gehabt habe. Über dies Änderungen müsse jetzt auch ausführlich beraten werden, damit die Beratung im Innen- und Rechtsausschuss nicht zur Farce werde.

Abg. Puls stellt noch einmal klar, dass man sich darüber einig gewesen sei, dass das Verwaltungsstrukturreformpaket rechtzeitig vor der Kommunalwahl 2008 in Kraft gesetzt werden müsse, das heißt bis zum 1. April 2007, ein Jahr vor der Wahl, damit sich die Menschen auf die neue Rechtslage einstellen könnten. Hinsichtlich des Vorschaltgesetzes habe man vereinbart, lediglich eine schriftliche Anhörung durchzuführen, diese dann auszuwerten und im März-Plenum zu einer Verabschiedung im Landtag zu kommen. Festzuhalten sei, dass die Fraktionen von SPD und CDU in Auswertung der Anhörung jetzt einen Änderungsantrag vorgelegt hätten, die Oppositionsfraktionen dagegen keine Änderungsanträge gestellt hätten.

Abg. Hentschel erklärt, es gehe darum, ob im Innen- und Rechtsausschuss überhaupt eine Auswertung der schriftlichen Anhörung stattgefunden habe oder nicht. Die Frage, ob die Oppositionsfractionen Änderungsanträge stellten oder nicht, sei wohl ihnen selbst zu überlassen.

Zum Zustandekommen des vorliegenden Änderungsantrages von CDU und SPD führt Abg. Sassen aus, in der Anhörung sei von vielen Kommunen der Wunsch geäußert worden, weiter von einem hauptamtlichen Bürgermeister geleitet zu werden, da ehrenamtliche Bürgermeister mit den umfangreichen Aufgaben - zum Beispiel in Gemeinden mit viel Tourismus - oft überfordert seien. Dem ersten Wunsch nach einem hauptamtlichen Bürgermeister habe man nach Diskussionen zwischen den Koalitionspartnern und dem Ministerium nicht entsprechen können, aber mit dem vorliegenden Änderungsantrag werde für die Kommunen die Möglichkeit geschaffen, den ehrenamtlichen Bürgermeistern einen hauptamtlichen Dezenten zur Seite zu stellen.

Abg. Spoorendonk bemängelt noch einmal die fehlende Auswertung der schriftlichen Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss und gibt zu Bedenken, das Eingehen auf die Honorationen, die Bürgermeister und Amtsvorsteher, führe nicht unbedingt zu mehr Bürgernähe.

In der anschließenden Beratung lehnt der Ausschuss mit den Stimmen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP den Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und der Amtsordnung, Drucksache 16/ 127, ab.

Mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der FDP empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum Ersten Gesetz zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen, Drucksache 16/407, in der durch Umdruck 16/686 geänderten Form.

Vor dem Hintergrund der Verabschiedung des geänderten Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes im Ausschuss ziehen CDU und SPD ihren Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und der Amtsordnung, Drucksache 16/106 (neu) - 2. Fassung -, zurück.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Durchführung der Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/584

Auf der Grundlage von Wahlvorschlägen von CDU, Umdruck 16/681, und SPD, Umdruck 16/688, wählen die Mitglieder des Ausschusses einstimmig die Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht, Drucksache 16/584.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Durchführung der Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichtes

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/543

Auf der Grundlage der Wahlvorschläge der Kreise wählen die Mitglieder des Ausschusses einstimmig folgende Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts, Drucksache 16/543:

Vertrauensleute

Hans Werner Berlau

Gert Wolff

Heinrich Schröder

Wiebke Horn

Heinz-Wilhelm Dahmke

Lars Wiggering

Stephan Struve

Vertretungen

Karen Clausen-Franzen

Hans Jacobsen

Marga Trede

Bernd Pahl

Hannelore Plambeck

Tilo Friedrich von Donner

Ingrid Kröger

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/655

(überwiesen am 22. März 2006)

Vor dem Hintergrund der Frage von Abg. Hentschel, warum sich der Landtag so kurzfristig mit dem vorliegenden Gesetzentwurf befassen müsse, führt AL Dr. Lutz aus dem Innenministerium zum Hintergrund des Gesetzentwurfs aus:

Das Bundesverwaltungsgericht habe in einem Verfahren, in dem es um das Beihilferecht des Bundes gehe, festgestellt, dass die Ermächtigungsgrundlagen für die Beihilfeverordnung des Bundes nicht ausreichend seien. Das Gericht habe gesagt, angesichts der weitreichenden Auswirkungen des Beihilferechts sei es nicht zulässig, dass der Gesetzgeber die Entscheidung über die Ausformung völlig dem Verordnungsgeber überlasse. Der Gesetzgeber müsse die Grundprinzipien, den Leistungskatalog, zumindest umschreiben. Man gehe davon aus, dass die Oberverwaltungsgerichte und die Verwaltungsgerichte in Deutschland diese Grundsätze übernehmen werden. Da die Rechtsgrundlagen im Beihilferecht des Bundes denen des Landes Schleswig-Holstein entsprächen, bestehe aufgrund anhängiger Prozesse die begründete Sorge, dass in naher Zukunft in diesen Fällen Urteile gegen das Land gefällt würden, weil die Gerichte das Beihilferecht für Schleswig-Holstein schon aus den genannten formellen Gründen für rechtswidrig erklärten. Deshalb bestehe aus Sicht der Landesregierung ein dringendes Bedürfnis zur Änderung dieser Ermächtigungsgrundlagen.

AL Dr. Lutz erklärt weiter, er könne dem Ausschuss versichern, dass mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs am bestehenden Beihilferecht nichts geändert werde. Die Beihilfeverordnung werde zu 100 % durch den vorliegenden Gesetzestext abgedeckt. Damit werde dann erreicht, dass eine einwandfreie Rechtsgrundlage für die Beihilfeverordnung, für das geltende Beihilferecht, geschaffen werde.

St Wulf ergänzt, die Landesregierung werde selbstverständlich eine Anhörung durchführen, sollte es eine Änderung der Beihilfeverordnung auf der Grundlage des geänderten Gesetzes geben.

Abg. Hentschel weist darauf hin, dass er sich heute im Ausschuss der Stimme enthalten werde, da über das Thema in seiner Fraktion noch nicht abschließend beraten werden konnte.

Mit den Stimmen von CDU und SPD bei Enthaltung von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU und SPD zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes, Drucksache 16/655.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt die Sitzung um 14:25 Uhr.

gez. Werner Kalinka
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin